

Abfallwirtschaft Landkreis Aurich

Rückwirkende Gebührenkalkulation für das Jahr 2010

I. Einleitung

Nachstehend werden für die Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich der Gebührenbedarf und die Gebührensätze für das Jahr 2010 rückwirkend ermittelt.

Die Kalkulation berücksichtigt dabei insbesondere das Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 27. Juni 2011, worin der Gebührenbescheid 2007 eines Klägers aufgrund von Satzungsängeln aufgehoben wurde.

Im Focus des Urteils stand dabei die gleiche grundgebürliche Veranlagung verschiedener Benutzergruppen, wie etwa Wohnungen oder Gewerbebetriebe.

Zudem wurde die damals vorgenommene Einteilung in fixe und variable Kosten, bei der die gesamten Kosten für getrennt überlassene Abfälle wie Sperrmüll in die Grundgebühr einfließen, als nicht zulässig angesehen; vielmehr dürften ausschließlich fixe Kostenanteile von der Grundgebühr getragen werden.

Diese Aspekte waren auch in der Gebührenkalkulation 2010 und infolgedessen der Abfallgebührensatzung 2010 von Bedeutung, weshalb beide neu gefasst werden sollen.

II. Fixkosten

Aufgrund der OVG-Entscheidung wurden nunmehr ausschließlich verbrauchsunabhängige Kosten als Fixkosten berücksichtigt. Diese sind in der Tabelle im Anhang für 2010 zahlenmäßig dargestellt.

Folgende Kostenarten bzw. -positionen wurden als Fixkosten aufgefasst; dabei wird auf die Nummerierung in der Tabelle Bezug genommen.

Nr. 20/21/22 Besoldung/Gehälter/Sozialversicherung

In voller Höhe angesetzt.

Nr. 29 Verlustabdeckung MKW

Folgende Positionen aus dem Wirtschaftsplan der MKW wurden als Fixkosten angesetzt:

Geschäftsaufwand

- Personalkosten
- Versicherungen
- Prüfungs- und Beratungskosten, einschl. Rechtsberatung
- Grundstückskosten
- Nebenkosten des Geldverkehrs

Finanzaufwand

- AfA
- Grundsteuer, Kfz.-Steuer
- Zinsen

Nr. 30 Abfuhrkosten

Aus der Jahresabrechnung der Fa. Beekmann wurden folgende Positionen als Fixkosten herangezogen:

- 4-wöchentliche Anfahrt der Grundstücke (Restmüll)
- Restabfall vom "Großen Meer" abtransportieren (Jahrespauschalpreis)
- Anfahrt der betreffenden Grundstücke (Biomüll)
- Einsatz von Störstoffdetektoren (Pauschalpreis)
- Sonderabfuhr von schwer zugänglichen Haushalten ("Bauerntour") (Jahrespauschalpreis)
- Grundentgelt Sperrgutabfuhr
- Grundentgelt Abfallsammlung Norderney

Aus der Jahresabrechnung der Fa. Lüppen sowie der Fa. Munier wurden jeweils folgende Positionen als Fixkosten herangezogen:

- 14-tägliche Anfahrt der Grundstücke aller Anschlusspflichtigen, jährliche Grundgebühr
- Preis je Einwohner
- Vorhalten der Betriebsorganisation (Sperrgutabfuhr)

Nr. 33 Annahmehkosten Georgsheil

Aus der Jahresabrechnung der WVZ GmbH wurde die Position „Betrieb der Annahmestelle in Georgsheil je Monat“ als Fixkosten angesetzt.

Nr. 35 Verwaltungskosten für Veranlagungen

Pro Benutzungseinheit wird Gemeinden, die für den Landkreis Gebühren abrechnen, ein pauschaler Betrag von 4,50 € gezahlt. Die Gesamtheit der Benutzungseinheiten bleibt relativ konstant.

Nr. 42 Mieten

In voller Höhe angesetzt.

Nr. 44 Verwaltungskosten

In voller Höhe angesetzt.

Nr. 45/46 Zinsen, langfristig/kurzfristig

In voller Höhe angesetzt.

Nr. 47 Nebenkosten des Geldverkehrs

In voller Höhe angesetzt.

Nr. 50/51 Abschreibungen auf Anlagevermögen/Wiederbeschaffung

In voller Höhe angesetzt.

III. Gebührenbedarf 2010

Die Gebührenbedarfsberechnung legt den Jahresabschluss 2010 der Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich zu Grunde. Im Anhang ist die Berechnung dargestellt.

Kosten MKW

Der Gesamtaufwand der MKW GmbH & Co. KG ergibt sich aus dem Jahresabschluss der MKW; er betrug im Jahre 2010 7,65 Mio. €. Davon ergaben sich verbrauchsunabhängige Kostenpositionen von zusammen 4,58 Mio. €, umgerechnet auf brutto 5,44 Mio. €. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die MKW außer für den LK Aurich auch Umsätze mit Dritten erwirtschaftete und ihre Kosten somit nur anteilig durch die Gebühren gedeckt wurden (Verlustausgleich). Abzüglich der erwirtschafteten Erträge ergab sich ein Verlustausgleich durch die Abfallwirtschaft des Landkreises von 4,9 Mio. € (netto) bzw. 5,84 Mio. € (brutto)¹.

Da die MKW 2010 81,4 % ihres Umsatzes mit dem Landkreis erwirtschaftete, werden auch die Fixkosten nur quotaal berücksichtigt, also mit brutto 4,43 Mio. €.

Unternehmerentgelte

Im Jahre 2010 wurden Unternehmerentgelte u.a. für folgende Leistungen gezahlt:

- Abfuhrkosten – hierbei waren i.W. Entgelte an Fa. Beekmann für die Entsorgung des Festlandes und der Insel Norderney zu berücksichtigen. Zudem die Entgelte für die Entsorgung der Inseln durch die Firmen Munier (Juist) und Lüppen (Baltrum).
- Transportkosten: hierbei waren i.W. die von der Fa. Entsorgungsreederei erbrachten Transporte Hage – Großefehn sowie Inseln – Großefehn anzusprechen, außerdem kleinere Transportleistungen
- Annahme Georgsheil – hier betreibt die Fa. WVZ eine Annahmestelle für den Landkreis
- Schadstoffentsorgung: mobile Sammlung und weitere Entsorgung erfasster Schadstoffe
- Annahmehkosten bei Dritten (Bremen, Mansie): betrifft Zahlungen an den LK Ammerland für die Deponierung der biologisch behandelten MBA-Abfälle sowie Kosten zur Entsorgung der heizwertreichen Fraktion.
- Annahmehkosten (Wiefels, Emden etc.): betrifft die weitere Entsorgung solcher angelieferter Abfälle, welche nicht in der MBA oder im Kompostwerk behandelt werden können.
- Wilde Müllablagerungen, Umweltgroschen: dies bezeichnet eine Zahlung an die Gemeinden, Vereine pp. für die Erfassung und Entsorgung wilder Ablagerungen.
- Verwaltungskosten der Gemeinden für Gebührenveranlagung und -einzug.

¹ Alle Zahlenangaben gerundet.

Diese Kosten umfassten insgesamt knapp 10 Mio. €. Die höchsten Gesamtkosten werden durch die Abfuhrkosten mit rd. 4 Mio. € verursacht.

Fixe Kosten wurden gemäß der Darstellung in Kap. II. berechnet; zur Bestimmung wurden die Jahresabrechnungen 2010 der Firmen Beekmann, WVZ, Munier und Lüppen herangezogen.

Weitere Kostenpositionen

Die Personalkosten betragen rd. 0,82 Mio. €; diese wurden als fixe Kosten aufgefasst.

Der Finanzaufwand machte rd. 0,79 Mio. € aus; bis auf die Wertberichtigungen/ Forderungen sind diese Kosten fix.

Die Rückstellungen für Deponienachsorge i.H. von 1,9 Mio. € basieren auf einer konkreten Kostenschätzung für die Folgejahre und werden deshalb nicht als fix aufgefasst.

Erträge

Erträge wurden in Höhe von 4,53 Mio. € erwirtschaftet. Dies beinhaltet

- Nebenerträge (Verwaltungsgebühren- und kostenerstattung, Zahlungen von Systembetreibern, Mieten und Pachten, Zinsen, verauslagte Kosten für den Bodenschutz, Erlöse aus der Lauberfassung für die Stadt Aurich, Zahlungen des LK Ammerland sowie Erlöse aus einem Vergleich zum PPK-Vertrag 2008) von 2,37 Mio. € und
- Selbstanlieferer- sowie Sperrmüllgebühren von 2,16 Mio. €.

Aus der Gebührenaussgleichsrücklage wurden gut 0,69 Mio. € entnommen.

Erträge blieben bei der Ermittlung der fixen Kosten unberücksichtigt.

Gebührenbedarf gesamt

Es ergab sich ein Gebührenbedarf von 12,713 Mio. €, welcher durch Grundgebühren sowie Leistungsgebühren für Rest- und Biomüll zu decken war.

Hiervon sind insgesamt 8,85 Mio. € als fixe Kosten anzusehen.

IV. Grundgebühren

Anteil der Grundgebühr

Wie dargestellt, betragen die fixen Kosten der Einrichtung Abfallwirtschaft fast 9 Mio. € und damit knapp 70 % des Gebührenbedarfs.

Gemäß § 12 NAbfG gilt:

Die Gebühren sind nach § 5 Abs. 3 NKAG (d.h. nach dem Maß der Inanspruchnahme) zu bemessen.

Sie können auch progressiv gestaffelt sein, soweit die Gebührenhöhe nicht außer Verhältnis zur Leistung der kommunalen Abfallentsorgung steht.

Die Erhebung von Grundgebühren neben den Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 sowie von Mindestgebühren ist zulässig; der Anteil der Grundgebühren kann in begründeten Fällen 50 vom Hundert des gesamten Gebührenaufkommens übersteigen.

Nach Satz 3 kann *in begründeten Fällen* eine Grundgebühr von *mehr* als 50 % des Gebührenaufkommens erhoben werden; das heißt, wir haben im Umkehrschluss von dieser Regelung abgeleitet, dass eine Grundgebühr von bis zu 50 % auch ohne besondere Begründung zulässig wäre.

Das OVG hat diese grundsätzliche gesetzliche Ermächtigung jedoch eingeschränkt. Nach der zur „alten“ Abfallgebührensatzung 2007 ergangenen Entscheidung ist nur dann eine gleich hohe Grundgebühr für alle Benutzer zulässig, wenn diese nicht mehr als 30 % der Kosten der Einrichtung deckt. Eine höhere Grundgebühr sei zwar zulässig; hier müsse aber nach dem Maß der Inanspruchnahme unterschieden werden:

Sind die für bestimmte Benutzergruppen zu erbringenden Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen im Wesentlichen gleich hoch, kann eine einheitliche Grundgebühr erhoben werden. Profitieren hingegen bestimmte Gruppen von Gebührenpflichtigen aufgrund verstärkten Aufkommens von Abfall deutlich stärker von Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen, ist mit anderen Worten ein wesentlicher Unterschied in der Inanspruchnahme der Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen gegeben, und können die dadurch – etwa durch den Einsatz weiterer Fahrzeuge oder die Einstellung von weiterem Personal - entstehenden Mehrkosten letztlich bestimmten Benutzergruppen zugerechnet werden, ist die Erhebung einer unterschiedlich hohen Grundgebühr rechtlich geboten. (S. 13 des Urteils)

Diese Voraussetzungen sah das Gericht im Falle der Abfallwirtschaft LK Aurich als gegeben an, weshalb es die alte Abfallgebührensatzung als rechtswidrig erachtete.

Es stellt sich nun die Frage, ob unter den konkreten Bedingungen der Abfallwirtschaft LK Aurich eine bis zu 30%ige *einheitliche* Grundgebühr vorzugswürdig wäre oder eine Grundgebühr von bis zu 50% des Gebührenbedarfs, welche den Anforderungen des OVG entspricht und nach dem Maß der Inanspruchnahme differenziert.

Es wird vorgeschlagen, weiterhin durch die Grundgebühr einen höheren Anteil zu decken. Eine niedrigere Grundgebühr hätte im Gegenzug höhere Leerungsgebühren zur Folge. Schon jetzt nehmen die Bürger im LK Aurich die Rest- und Bioabfallabfuhr in sehr reduziertem Umfang in Anspruch, indem jeweils nur wenige Male im Jahr die Behälter bereitgestellt werden. Es besteht die Sorge, dass bei einer höheren Leerungsgebühr – bei 70% Deckung über Leerungsgebühr müssten 7,20 € je Leerung 120 l verlangt werden – die

Behälter noch seltener bereitgestellt würden, mithin der Abfall dann unerwünschte Wege (Ablagerung in der freien Landschaft, Verbrennen im häuslichen Ofen etc.) gehen würde.

Benutzungseinheiten

Wenn nun nach der OVG-Rechtsprechung zwischen Benutzern mit unterschiedlicher Inanspruchnahme der Vorhalteleistung unterschieden werden soll, ist diese Vorgabe nun auf die Benutzer im LK Aurich anzuwenden.

Zunächst lässt sich feststellen, dass die **privaten Haushaltungen** mit hinreichender Genauigkeit ein einheitliches Benutzungsverhalten aufweisen und damit die Vorhalteleistung in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Sie benutzen weit überwiegend 120 l-Behälter; die Benutzung von 240 l-Behältern beruht meist auf temporären Gegebenheiten (Kinder im Windelalter, inkontinente Erwachsene) und findet nur im untergeordneten Umfang statt. Die Entsorgung von 240 l-Behältern erfolgt mit denselben Fahrzeugen wie die von 120 l-Behältern, dauert auch annähernd genauso lange und stellt keine besonderen Anforderungen an die Vorhaltung von Entsorgungseinrichtungen.

Ferienwohnungen können nach der Rechtsprechung des BVerwG² den privaten Haushaltungen bei der Erhebung von Abfallgebühren gleichgestellt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorhalteleistung: ob er nun benutzt wird oder nicht, muss ein Abfallbehälter bereit stehen, das Fahrzeug das Grundstück anfahren, die Entsorgungsanlage auf das „Sommerhoch“ ausgelegt sein und die Wohnung verwaltungsmäßig erfasst werden und einen Gebührenbescheid erhalten.

Weiterhin sollten also die privaten Haushalte einschl. der Ferienwohnungen als Wohneinheiten jeweils eine Benutzungseinheit darstellen.

Anders stellt sich die Sachlage bei den **gewerblichen Benutzern** dar. Hier waren in der Vergangenheit der 1-Mann-Kiosk und das 200-Betten-Hotel hinsichtlich der Grundgebühr gleichgestellt. Dies erschien dem Landkreis Aurich angesichts der geringen Fallzahlen der „Großbenutzer“ vertretbar, muss aber nun geändert werden.

Die Vorhalteleistung lässt sich nun recht gut an der Größe des vor der Tür stehenden Abfallbehälters bemessen. Ein 1.100 l-Behälter verursacht deutlich mehr Vorhalteleistung bei der Abfuhr und der Behandlung als ein 120 l-Behälter.

Deshalb wird vorgeschlagen, fortan bei den **Gewerbeeinheiten** nach dem genutzten Behältervolumen zu unterscheiden³.

Für Gewerbeeinheiten, welche im haushaltsüblichen Umfang – d.h. mit 120 l- und 240 l- bzw. auf Juist und Baltrum mit 50 l-Behältern – die Abfallentsorgung und die Vorhalteleistung in Anspruch nehmen, soll die Grundgebühr ebenso hoch sein wie bei den Wohneinheiten.

Gewerbeeinheiten, welche größere Behälter nutzen, sollen entsprechend höher zur Grundgebühr veranlagt werden; siehe nachstehende Tabelle:

² Beschluss vom 05.11.2001 (Az.: 9 B 50.01)

³ Die Abfuhr von Großbehältern ab 3 m³ bleibt hierbei unberücksichtigt. Es handelt sich hierbei in den weitaus meisten Fällen um ergänzende Benutzungen in besonderen Fällen, z.B. bei Baumaßnahmen.

je Wohneinheit jährlich	1
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens bis 240 l:	Grundgebühren-Einheit
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 250-360 l:	2 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 370-480 l:	3 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 490-600 l:	4 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 610-720 l:	5 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 1090-1200 l:	9 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit in anderen Fällen je nach vorgehaltenem Behältervolumen minus 10 l: je vollendete 120 l ⁴	1 GG-Einheit

Tabelle 1

Anzahl der Benutzungseinheiten

Aufgrund der bereits erfolgten Veranlagung für 2010 wurden insgesamt 7.147.361,91 € an Grundgebühren eingenommen. Dies entspricht gerundet 100.667 „alten“ Benutzungseinheiten.

Die Auswertung des Datenbestandes für das Jahr 2010 ergab, dass damals insgesamt 599 Restabfallbehälter der Größen 660 l und 1.100 l verwendet wurden. Hiervon waren 268 Behälter einer reinen Wohnnutzung zugeordnet, 304 einer rein „gewerblichen“ (einschl. Verwaltung, Schulen etc.) und 27 gemischte Nutzungen.

Die gemischten Nutzungen wurden so aufteilt, dass für jede Wohneinheit 120 l angerechnet werden und das verbleibende Behältervolumen gleichmäßig unter den Gewerbeeinheiten aufgeteilt wird.

Von den „alten“ Benutzungseinheiten sind nunmehr 377 abzuziehen, welche sich auf Gewerbeeinheiten mit Benutzung von 660/1.100 l-Behältern bezogen.

Es verbleiben somit 100.290 Benutzungseinheiten, die sich auf Wohneinheiten oder auf Gewerbeeinheiten mit 120/240 l-Behältern bezogen. (je eine Grundgebühren-Einheit).

Hinzu kommen nunmehr „neue“ Gewerbeeinheiten, welche – ggf. mit anderen zusammen - Behältervolumina mit mehr als 240 l nutzen. Unter Anwendung der o.g. Tabelle 1 entfallen auf diese 2.989 Grundgebühren-Einheiten.

Insgesamt ergeben sich 103.279 Grundgebühren-Einheiten.

Höhe der Grundgebühren

⁴ Berechnungsbeispiele: für 240 l wird gerechnet: $(240 - 10) = 230$ l, also 1x vollendete 120 l. Bei 840 l wird gerechnet: $(840 - 10) = 830$ l, darin sind 6 vollendete 120 l-Einheiten.

Aufgrund vorstehender Überlegungen wird empfohlen, 49% der durch Behältergebühren zu deckenden Kosten der Grundgebühr zuzuordnen. Dies ist ein Betrag von 6.229.512,47 €. Bezogen auf 103.279 Grundgebühren-Einheiten ergibt sich ein Quotient von 60,32 €, gerundet eine Grundgebührenhöhe von **60 € je Einheit**

Die folgende Tabelle stellt die neuen Grundgebühren dar:

Tabelle 3: Leerungsvolumina Rest/Bio

Höhe der Leerungsgebühr

Entsprechend der vorstehenden Empfehlung, 49 % der durch Behältergebühren zu deckenden Kosten der Grundgebühr zuzuordnen, werden 51% der Kosten der Leerungsgebühr zugeordnet. Dies ergibt einen Betrag von 6.483.778,29 €.

Bezogen auf oben ermitteltes Gesamtvolumen von 153.914 m³ ergibt sich einen Gebührenbedarf je m³ Leerungsvolumen von 42,13 €.

Daraus ergibt sich eine Gebühr von 5,06 € je Leerung eines 120 l-Behälters, welcher am häufigsten benutzt wird. Die Gebühren für die anderen Gefäßgrößen ergeben sich entsprechend wie folgt:

Basis: Gebühr je m ³ Leerungsvolumen	42,13 €
Gebühr je Leerung	
eines Abfallbehälters 35 l	1,47 €
eines Abfallbehälters 50 l	2,11 €
eines Abfallbehälters 120 l	5,06 €
eines Abfallbehälters 240 l	10,11 €
eines Abfallbehälters 660 l (einmalig)	27,81 €
eines Abfallbehälters 1.100 l (einmalig)	46,34 €
Jahresgebühr 660 l bei wöchentlicher Abfuhr	1.445,90 €
Jahresgebühr 660 l bei 14-tägl. Abfuhr	722,95 €
Jahresgebühr 660 l bei monatlicher Abfuhr	333,67 €
Jahresgebühr 1.100 l bei wöchentlicher Abfuhr	2.409,84 €
Jahresgebühr 1.100 l bei 14-tägl. Abfuhr	1.204,92 €
Jahresgebühr 1.100 l bei monatlicher Abfuhr	556,12 €
Abfuhr...	
eines Containers 3 m ³	126,39 €
eines Containers 5,5 m ³	231,72 €
eines Containers 7 m ³	294,91 €
eines Containers 9 m ³	379,17 €
eines Containers 15 m ³	631,95 €
eines Containers 24 m ³	1.011,12 €
eines Containers 30 m ³	1.263,90 €
eines Presscontainers bis 10 m ³	1.685,20 €

Tabelle 4: Leerungsgebühren

Bezeichnung		Gesamtkosten 2010	dv. fix
20	Besoldung	173.319,08	173.319,08
21	Gehälter	500.963,64	500.963,64
22	Sozialversicherung	147.062,62	147.062,62
23	Unterhaltung der Deponien	3.240,00	0,00
24	Bewirtschaftung der Deponien	1.023,41	0,00
25	Verauslagte Kosten Bodenschutz	54.909,23	0,00
26	Sicherung/Rekultivierung von kreiseigenen Deponien	1.913.028,24	0,00
27	Annahmehkosten bei Dritten (Bremen,Mansie)	1.741.273,03	0,00
28	Annahmehkosten (Wiefels,Emden,etc.)	249.283,87	0,00
29	Verlustabdeckung MKW	5.837.987,91	4.431.387,21
30	Abfuhrkosten	3.987.056,77	2.247.328,72
31	Transportkosten Inselmüll	712.911,83	0,00
32	Transportkosten Georgsheil - Großefehn	14.556,48	0,00
33	Annahmehkosten Georgsheil	252.524,32	173.073,60
34	Transportkosten Hage - Großefehn	181.637,34	0,00
35	Verwaltungskostenanteil für Veranlagungen	277.660,00	277.660,00
36	Wertstofffassung	185.513,93	0,00
37	Schadstofffassung	142.962,43	0,00
38	Lauberfassung für die Städte Aurich und Norden	28.351,16	0,00
39	Geschäftsausgaben	235.339,75	0,00
40	Beschaffung von Säcken	2.402,37	0,00
41	Wilde Müllablagerungen	243.984,68	0,00
42	Mieten	55.680,00	55.680,00
43	Kosten der Einrichtung	102.544,02	0,00
44	Verwaltungskosten	97.951,93	97.951,93
45	Zinsen, langfristig	722.458,23	722.458,23
46	Zinsen, kurzfristig	1.728,99	1.728,99
47	Nebenkosten des Geldverkehrs	8.947,49	8.947,49
48	Wertberichtigung / Forderungen	42.260,50	0,00
49	Sonstige Aufwendungen	4,39	0,00
50	Abschreibung Anlagevermögen	7.359,28	7.359,28
51	Abschreibung Wiederbeschaffung	2.249,18	2.249,18
Summe Aufwendungen		17.928.176,10	8.847.169,97
		Gesamterlöse 2010	
1	Selbstanliefergebühren	-2.017.443,85	
2	Gebühr für Sperrmüllabholung	-138.280,00	
3	Verwaltungsgebühren	-12.915,24	
4	Verwaltungskosten	-240.000,00	
5	Rücklagenauflösung	-689.106,87	
6	Erlöse PPK-Vermarktung	0,00	
7	Erlöse Systembetreiber für Abfallberatung und Standortreinigung	-234.844,88	
8	Sonstige Erlöse	-7.825,40	
9	Periodenfremde betriebliche Erträge	-5.915,11	
10	Mieten und Pachten	-150,00	
11	Zinserträge	-9.479,61	
12	Verauslagte Kosten Bodenschutz	-65.052,47	
13	Erlöse aus der Lauberfassung für die Stadt Aurich	-56.030,56	
14	Verwaltungsleistungen für andere Einrichtungen	-58.251,56	
15	Erlöse Mitbenutzung MBA für Ammerland	-1.199.589,79	
19	Erlöse aus Vergleich PPK Vertrag 2008	-480.000,00	
Erlöse gesamt		- 5.214.885,34	
Gebührenbedarf		12.713.290,76	
Fixkostenanteil			69,6%
Grundgebühr 49%			6.229.512,47
Leerungsgebühr 51%			6.483.778,29